

## Zu Ihrer Information

### Aktuelle Entwicklungen

10/13

#### Mehrwertsteuer

Die bisherige sechsstellige MWST-Nummer verliert per Ende 2013 ihre Gültigkeit. Ab 2014 ist die neue UID-Nummer mit dem Zusatz „MWST“ auf den Rechnungen aufzuführen („CHE-106.919.020 MWST“). Ihre MWST-Nummer ist auf Ihrer Mehrwertsteuerabrechnung ersichtlich oder von der offiziellen Seite des UID-Registers abrufbar ([www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)).

#### AHV-befreite Familienzulagen

Bekanntlich sind die Familienzulagen (Kinderzulagen, Ausbildungszulagen, Geburtszulagen etc.) vom massgebenden (AHV-pflichtigen) Lohn ausgenommen, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung ausgerichtet werden.

Regelmässig werden nur die gesetzlich vorgesehenen Mindestbeiträge (Kt. ZG: CHF 300 - 350) ausbezahlt. Zusätzlich gibt es aber die Möglichkeit, darüber hinaus Familienzulagen AHV-befreit auszubezahlen, sofern dies zum Beispiel in einem Personalreglement vorgesehen ist (d.h. der Anspruch muss für alle Mitarbeiter gleichermassen gelten).

Die vom Arbeitgeber darüber hinaus ausgerichteten Zulagen sind beitragsfrei bis zur Höhe des:

- einfachen Betrags der Ausbildungszulage für Kinder- und Ausbildungszulagen (ZG: CHF 300/350)
- fünffachen Betrags der Ausbildungszulage für Geburts- und Adoptionszulagen (ZG: CHF 1'500)

#### Revision des Schweizer Steuerstrafrechts

Der Bundesrat will durch die Vereinheitlichung der Verfahren und Straftatbestände im Steuerstrafrecht die Rechtssicherheit erhöhen und hat aus diesem Grund eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt.

Im bisherigen Strafrecht galt der Steuerbetrug nicht als eine schwere Form der Steuerhinterziehung sondern als ein zusätzliches, eigenständiges Delikt (Verwendung falscher oder unwahren Urkunden\*\*).

Im neuen Recht gilt die Steuerhinterziehung als Grundtatbestand, der Steuerbetrug als schwere Form der Hinterziehung baut darauf auf. Der Tatbestand des Betrugs gilt als erfüllt, wenn jemand arglistig eine Steuerhinterziehung begeht oder die Steuern mittels gefälschter Urkunde hinterzieht. Ab einer Summe von CHF 600'000 liegt neu ein qualifizierter Steuerbetrug vor, was zudem als Vortat zur Geldwäscherei definiert wird. Schliesslich ist im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung zudem die Aufhebung des Bankgeheimnisses vorgesehen.

Die Vernehmlassung der Vorlage dauert noch bis zum 30. September 2013.

\*\*Urkunden können z.B. Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise sein

## Das neue Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsgesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten, das Gesetz findet gemäss Übergangsbestimmungen Anwendung für das Geschäftsjahr, das per 1. Januar 2015 beginnt. Damit wird dieses Gesetz bei der überwiegenden Anzahl der Unternehmen für den Jahresabschluss 2015 relevant.

Neu dürfen beispielsweise Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten nicht mehr aktiviert werden, sie bilden steuerlich geschäftsmässig begründeten Aufwand. Zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechnungslegung (spätestens per 1. Januar 2015) müssen diese Kosten somit ausserordentlich abgeschrieben werden. Falls eine Gesellschaft durch diese Gesetzesänderung in den Bereich von OR 725 geraten sollte, wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Steueramt empfohlen, um das individuelle Vorgehen abzusprechen.

## In eigener Sache

Seit dem 1. August können wir unsere Kunden und Besucher in neuen Büroräumlichkeiten an der Gotthardstrasse 28 beim Bahnhof Zug in Empfang nehmen. Im Neubau hat die Acton Treuhand AG in der 1. Etage den Empfang, moderne Büros sowie ein grosses Sitzungszimmer eingerichtet, die Acton Revisions AG hat im selben Stock ihre eigenen Räumlichkeiten.

In der 2. Etage vermieten wir bis zu acht möblierte Büros, zu denen ein voll eingerichtetes Sitzungszimmer sowie eine Teeküche gehört. Diese Etage ist selbstverständlich unabhängig vom 1. Stock erreichbar und verfügt zudem über einen eigenen Kopierer. Diese Büros vermieten wir an interessierte Firmen und Personen, pro Büro sind grundsätzlich zwei Arbeitsplätze vorgesehen, weitere Dienstleistungen wie Telefondienst, Sekretariatsleistungen, Beratung, etc. bieten wir auf Nachfrage hin gerne an.

Für Fragen stehen wir Ihnen von der Acton Treuhand AG und der Acton Revisions AG gerne zur Verfügung.

### Acton Revisions AG



Manuela Stadelmann  
dipl. Wirtschaftsprüferin  
MWST-Expertin FH  
Executive Master of VAT  
041 726 52 57  
[m.stadelmann@acton.ch](mailto:m.stadelmann@acton.ch)

### Acton Treuhand AG



Bruno Aeschlimann  
dipl. Treuhandexperte  
MAS in MWST (FH)  
041 726 52 64  
[b.aeschlimann@acton.ch](mailto:b.aeschlimann@acton.ch)